# Bekanntmachung der Rigaer Börsenbank.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. März c. bringt das Directorium der Rigaer Börsenbank hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank ihre Geschäfte am 28. dieses Monats eröffnen wird.

Von diesem Tage an wird das Local der Bank für die laufenden Geschäfte und die Kasse (im Börsenhause, 1 Treppe hoch, Haupteingang von der Schloßstraße aus) mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Vormittags von 10 bis 4 Uhr — am Sonnabende bis 2 Uhr — geöffnet sein.

Sämmtliche Geschäftsanträge werden von dem Oberbuchhalter entgegengenommen und der Direction, welche aus drei Gliedern des Gesammt-Directoriums besteht, zur Entscheidung vorgelegt. Die Direction hält ihre Sitzungen von 12 bis 1 Uhr.

Die Thätigkeit der Bank wird sich auf folgende Operationen erstrecken.

## I. Entgegennahme von Geldeinlagen.

Die Bank wird gegen Einlagen zur Verrentung vier Arten Bankscheine ausgeben, von denen jede Art, je nach dem Charakter der gewünschten Geldeinlage, besondere, weiter unten aufgeführte, Berechtigungen und Verpflichtungen für den Geldeinleger und die Bank an sich hat und zur bequemeren Unterscheidung im Verkehr mit einer besonderen äußeren Ausstattung versehen ist.

Hiernach sind die Bankscheine folgende und gelten für jede, mit einem besonderen Buchstaben versehene Art, die beibemerkten Regeln.

### Täglich kündbarer Bankschein au porteur

sub Lit. A (grau).

1) Dieser Schein wird nur in der runden Summe von dreihundert Rubeln ausgestellt.

2) Die Rückzahlung geschieht 7 Tage nach vorhergegangener, auf dem Bankscheine zu vermerkender, Kündigung an jeden Vorweiser des Scheines.

3) Die Zinsenzahlung erfolgt bei Rückzahlung der Einlage, oder, wenn der Schein nicht gekündigt wird, auf Wunsch des Vorzeigers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. In diesem Fall wird die geschehene Zinszahlung auf dem Schein selbst abgestempelt.

4) Die Zinsen, welche per Tag berechnet werden, zahlt die Bank, sobald der gekündigte Schein über drei Monate alt ist, für jeden abgelaufenen Tag, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Für einen Schein, der vor Ablauf von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — zur Rückgabe der Einlage präsentirt wird, vergütet die Bank die Zinsen nur für den vollen abgelaufenen Monat, d. i. entweder für 30 oder für 60 Tage.

5) Nach diesen festgestellten Regeln wird die Bank bis auf Weiteres

**zum Zinsfuße von 3$^{6}/_{10}$ pCt. pro anno**
**für diesen Schein von 300 Rubeln**
**3 Kopeken täglich** an Rente vergüten.

6) Dieser Bankschein wird bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Podrädden und Lieferungen, und bei dem Rigaschen Zollamte zur Sicherstellung der Zohlgebühren zum Nominalwerth entgegengenommen.

7) Dieser Schein muß spätestens nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung präsentirt werden. Nach dieser Frist vergütet die Bank für denselben keine Zinsen weiter und erläßt über alle Scheine, die nicht bis zum Ablauf des dritten Jahres, vom Ausstellungstage an gerechnet, zur Einlösung präsentirt wurden, eine Publication in der „Livländischen Gouv.-Zeitung" mit der Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer, sich zum Rückempfang der Einlage bei der Bank zu melden.

### Täglich kündbarer Bankschein auf Namen

sub Lit. B (hellroth).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe von hundert Rubel an in Rubeln und Kopeken ausgestellt.

2) Die Rückzahlung geschieht 7 Tage nach vorhergegangener, auf dem Bankschein zu vermerkender Kündigung an denjenigen, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 25. März 1864 № 34. Середа, 25. Марта 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrâte

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

## Der Einfluß der Nähmaschine auf die Erhöhung des Arbeitslohnes.

(Arbeitgeber.)

Noch vor nicht langer Zeit galt es selbst bei Vertheidigern der Maschinen als ausgemacht, daß die Einführung derselben den Lohn herabdrücke. Die Erfahrung und die Wissenschaft haben das Gegentheil nachgewiesen und es gewinnt die richtige Erkenntniß des Sachverhaltes immer mehr Boden. Eine kurze Betrachtung zeigt schon, daß die Arbeiter, weil sie mehr zu Stande bringen, auch mehr verdienen müssen. Für das Stück (ein Kleid, einen Schuh rc.) wird bei der Maschinenarbeit allerdings weniger bezahlt, allein statt daß ein Arbeiter 1 Stück zu Wege bringt, fertigt er nun deren 4 oder 5 mal so viel. Wenn also auch nur der dritte oder vierte Theil per Stück bezahlt wird, so verdienen die Arbeiter im Ganzen doch mehr.

Einen höchst interessanten Beleg dazu bringt ein Edinburger Blatt, welches die großartige Veränderung feststellt, die seit Einführung der Nähmaschine nicht blos in Edinburg, sondern in der ganzen Gegend in den Gewerben der Schneider und Schuhmacher eingetreten ist. Die materiellen, physischen und socialen Vortheile, welche die Nähmaschine diesen Gewerben und den daran beschäftigten Arbeitern gebracht, seien so bedeutend, daß sie Jedermann auffallen müßten. Vor 10 Jahren noch gab es in Edinburg weder Schuhläden noch geräumige Werkstätten, worin die Leute gemeinschaftlich arbeiteten. Die Schuhmacher und Schneider blieben jeder in seinem Hause, wo man sie von morgens früh bis spät in die Nacht auf ihrem Stuhle sitzen sehen oder den Hammer das Leder klopfen hören konnte. Ein einziges Zimmer diente oft als Wohnzimmer, Schlafstube und Werkstätte. Jetzt giebt es überall, wo Schuhe und Stiefel gemacht werden, große geräumige Werkstätten. Vor 10 Jahren war es allgemein gebräuchlich, daß die Gesellen die Arbeit bei den Meistern holten, um sie im eignen Hause zu fertigen, wodurch viel Zeit verloren ging, und es kam, daß keine Familie eine rechte Häuslichkeit hatte. In Edinburg giebt es u. A. nicht weniger als 1200 Schuhmacher; man kann sich also denken, in wie viele Familien durch Einrichtung derer Wohnung zur Werkstätte Unbehaglichkeit verbreitet wurde. In den letzten 10 Jahren aber ist hierin eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen. Die Frauen und Kinder, welche früher die Opfer jenes ungesunden Verfahrens gewesen, erfreuen sich jetzt einer Häuslichkeit, wie die übrigen Handwerker-Familien, d. h. einer lustigeren, geräumigeren Wohnung, die nicht zugleich zur Werkstätte mißbraucht wird. Diese große Veränderung in der materiellen und socialen Lage der Schuhmacher und Schneider war nicht die Folge einer Arbeiteinstellung: sie wurde bewirkt durch die Einführung jener kleinen einfachen Maschine, deren Erfindung wir Amerika verdanken — der Nähmaschine.

Als dieselbe zuerst in Edinburg eingeführt wurde, erhob sich ein Schrei des Entsetzens unter den Arbeitern; sie sagten, sie müßten zu Grunde gehen und ihre Familien Hungers sterben, denn die Nähmaschine würde ihr Gewerbe vernichten und sie alle brodlos machen, weil sie 10 Mal so rasch arbeite und also die meisten Arbeiter überflüssig mache. Andere waren weniger furchtsam und meinten, es würde doch noch genug Handarbeit übrig bleiben, weil man Vieles nicht mit der Maschine machen könne. Die Schuh- und Stiefelmacher aber sahen mit sorgenvollem Auge und mit Entrüstung auf die neue Erscheinung, die sich aber trotzdem rasch verbreitete und im Schuhmacher-Gewerbe eine beinahe wunderbare Veränderung hervorbrachte.

Der Grund davon ist sehr einfach und trifft alle Maschinen. Mit Hülfe der Maschine wird, wie oben bemerkt, mehr gefertigt als früher, und der Lohn steigt. Durch die billigere Arbeit der Maschine wird das ganze Fabrikat billiger, der Verbrauch desselben steigt also und wir sehen daher, daß trotz Maschinen in allen den Gewerben, wo deren eingeführt worden sind: Buchdruckerei, Spinnerei, Weberei, Fuhrwesen (Eisenbahn), Schreinerei, Metallarbeiten rc. jetzt mehr Leute beschäftigt sind, als früher, da es keine Maschinen gab, und deshalb auch wieder der Lohn in allen Gewerben gestiegen ist. So ist auch der Lohn der Näher und Näherinnen nicht bloß in Edinburg, sondern auch in London, Paris und Berlin erheblich gestiegen.

Die Maschine, fährt das Edinburger Blatt fort, thut gut ihren Feinden, sie ist die größte Wohlthäterin Derjenigen, welche sie scheinbar bedroht. Ein kurzer Blick auf die Lage der hiesigen Schuhmacher jetzt und früher zeigt dies. Ohne irgend einen Widerspruch zu besorgen, behaupten wir, daß die kleine Nähmaschine in den letzten 10 Jahren die Schuhmacher, materiell, geistig und moralisch mehr gehoben hat als irgend eine andere Arbeiterklasse. Vor zehn Jahren war die Lage der Schuhmacher eine so hoffnungslose, daß ihre Armuth sprichwörtlich war. Kein Hausbesitzer wollte an einen solchen eine Wohnung vermiethen. Mann, Frau und Kinder saßen in ihrer kleinen Stube, Tag und Nacht arbeitend, wenn sie Arbeit

genug hatten; nicht um zu leben, sondern eines frühen Todes zu sterben; denn die Unregelmäßigkeit des Geschäftes legte ihnen zeitweis Entbehrungen auf, unter denen jedes Glied der Familie zu leiden hatte. Vor 10 Jahren, als die Leute noch zu Haus arbeiteten, war der Lohn um ein gut Theil niedriger als jetzt, so daß ein Arbeiter jetzt allein, ohne die Hülfe seiner Familie, ebenso viel verdient als früher, wo Frau und Kinder mitarbeiteten, und doch noch einen halben freien Tag (Samstag) mehr gewinnt zu seiner Erholung. Wie jede andere Verbesserung in der Production von Gütern, so hat auch die Nähmaschine das Schuhmachergewerbe selbst gehoben, die Zahl der Arbeiter vermehrt und diese auf einen Standpunkt gehoben, den sie ohne die Nähmaschine nie erreicht hätten. Schuhmacher, die früher nach Paaren von Schuhen rechneten, rechnen jetzt nach Dutzenden. Es kommt jetzt nicht mehr vor, daß der Stiefelmacher feiern muß, weil ihm der betrunkene Näher keine Schafte geliefert hat. Es kommt nicht mehr vor, daß die Familie des Damenschuhmachers Roth leiden muß, bis die kranke Mutter wieder gesund geworden ist und die Schuhe fertig näht, welche der Vater macht. Die kleine Nähmaschine macht Alles rasch fertig und beseitigt alle Noth. Sie bringt einen Theil des Geldes, das sie mehr verdient, wieder in die Hände des Arbeiters und trägt so zur Erhöhung dessen Lohnes bei, indem sie die Wohlthäterin dessen wird, der sie gefürchtet und angefeindet hat, und so den Satz der Wissenschaft bewährt, daß jede Erleichterung der Arbeit, jede Ersparniß am Arbeitlohn diesen selbst erhöht.

---

## Kleinere Mittheilung.

Aussetzung der Todten statt Beerdigung derselben in einigen Gegenden Peru's. In einigen hochgelegenen Gegenden Peru's herrscht eine äußerst trockene, salzgeschwängerte Luft, welche alle thierischen Körper vor Fäulniß und Verwesung schützt, indem sie dieselben austrocknet, ohne daß deren Formen sich dadurch verändern. Die alten Einwohner dieses Landes kannten diese Eigenschaft der Luft sehr wohl, weßhalb sie ihre Todten nicht beerdigten, sondern einfach aussetzten. In der Altacama-Ebene fand einer der letzten Reisenden, Dr. Reid, eine derartige alte Begräbnißstätte, auf welcher sich über 600 solcher Körper jeden Alters und jeden Geschlechts befanden. In einem Halbkreis geordnet befinden sich diese Körper in einer sitzenden Stellung und erscheinen deßhalb auf den ersten Anblick als eine in Gedanken versunkene Versammlung Lebender. Dieselben müssen sich schon wenigstens 4 Jahrhunderte dort befinden. Jeder derselben hatte einen Topf voll Mais und ein Kochgeschirr neben sich. (Fortschritt.)

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. März 1864.

---

Zufolge Mittheilung der Werderschen Zollsaftave vom 19. März c. ist, da das Eis auf dem Moonsund schwach geworden, die Communication zwischen dem Festlande und der Insel Oesel unterbrochen.

---

## Angekommene Fremde.

Den 24. März. 1864

Stadt London. Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg; Hr. Director Witt von Mitau; Hr. Kaufmann Gravenhorst aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Secondlieut. Seliwanow von Friedrichstadt; Frau Generalin v. Preetzmann, Hr. Förster Wallenburger aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Weinhändler Richter von Wilkomir; HH. Verwalter Bosse und Diedrichsohn aus Livland.

Hotel Mitau. Hr. Obristlieut. Kotzebue von Mitau; Hr. Fähnrich Antonow von Dünaburg.

Gasthaus Zuckerbecker. Hr. Malermeister Andreesen von Fellin.

HH. G. D. und F. v. Liphardt aus Livland, log. Schulenstraße St. Petersburger Vorstadt Nr. 1.

Hotel Riga. Hr. Assessor Sander aus Kurland.

Den 25. März.

Stadt London. Hr. Techniker Heindorf aus dem Auslande; Hr. Oberförster Keubel von Kreutzburg; Hr. Student Koscnalkowsky von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe, Hr. Baron W. v. d. Pahlen, Hr. v. Wackulsky aus Livland.

Hotel de France. Hr. Baumeister Stürmer von Wenden; Hr. Kaufmann Ackermann, Hr. Pharmaceut Mandelbaum von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer de Gräve von Dünaburg; HH. Verwalter Reimann, Wilde und Döring aus Livland.

Wolters Hotel. Hr. Arrendator Damme von Kreutzburg; Hr. Hotelbesitzer Skrenewsky von Mitau; Hr. Kaufmann Bruns von St. Petersburg.

Hr. v. Lielienfeld von Neu-Oberpahlen, log. im Hause Mischell.

Hr. Brauer Ril von Pernau; Gutsbesitzerin Chelchowsky nebst Tochter von Drissa, log. im Gasthause zu den drei Rosen.

Hr. Baron P. de Vietinghoff-Scheel von Weißensee, log. im Hause Tscherni.

Hr. Graf Nikolai Sivers von Alt-Ottenhof, log. im Hause Kasak, Stegstraße Nr. 5.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 21. März 1864. S.-Rbl.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| per 20 Garnitz. | S.-Rbl. | Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß | S.-R. | per Berkowez von 10 Pud. | | Stangeneisen per Berkowez | 18 21 |
| Buchweizengrütze | 3 50 — | Ellern-Brennholz per Fad. | — — | | S.-Rbl. | Neshinischer Tabak | — — |
| Hafergrütze | 3 — | Fichten- „ | — — | Flachs, Wrak- | 47 — | Bettfedern | 60 115 |
| Gerstengrütze | 2 1 80 | Grähen- „ | — — | Hofs-Dreiband | 46 | Knochen | — — |
| Erbsen | 50 60 | per Berkowez von 10 Pud. | | Livl. „ | 41 — | Pottasche, blaue | — — |
| per 100 Pfund | | Reinhanf | — — | Flachshede | — — | „ weiße | — — |
| Gr. Roggenmehl | 1 50 60 | Ausschußhaf | — — | Lichttalg, gelber | — — | Säeleinsaat per Tonne | — — |
| Weizenmehl | 4 3 30 | Paßhanf | — — | „ weißer | — — | Turmsaat per Tschetwert | — — |
| Kartoffeln | 1 50 60 | „ schwarzer | — — | Seifentalg | — — | Schlagsaat 112 ℔ | — — |
| Butter per Pud | 9 9 50 | Tors | — — | Talglichte per Pud | 6 — | Hanfsaat 108 ℔ | — — |
| Heu „ „ K. | 35 40 | Drujaner Reinhanf | — — | per Berkowez von 10 Pud. | | Weizen à 16 Tschet. | — — |
| Stroh „ „ „ | 20 25 | „ Paßhanf | — — | Seife | 38 — | Gerste à 16 „ | — — |
| per Faden | | „ Tors | — — | Hanföl | — — | Roggen à 16 „ | — — |
| Birken-Brennholz | — — | Flachs, Kron- | 48 | Wachs per Pud | $15\frac{1}{2}$ 16 | Hafer à 20 Garntz | 85 90 |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Mon. | — | — | Cts. H. C. | per 1 Rub. S. |
| Antwerpen | 3 „ | — | — | Cts. H. C. | |
| „ | 3 „ | — | — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 „ | — | — | Sch. H. Bo. | |
| London | 3 „ | — | — | Pence St. | |
| Paris | 3 „ | — | — | Centimes. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 19. | 20. | 1. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. do. do. | „ | „ | „ | „ | |
| 5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl. | 90 | „ | „ | $89\frac{1}{2}$ | „ |
| 5 do. do. 3. u. 4. do. | | „ | „ | | „ |
| 5 do. do. 5 Anleihe | „ | „ | „ | 91 | 91 |
| 5 do. do. 6 do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. do. 7 do. | „ | „ | „ | „ | |
| 4 do. do Hope u. Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 do. do. Stieglitz u. Co. | „ | „ | „ | | „ |
| 5 do. Reichs-Bank-Billete | „ | „ | „ | $96\frac{1}{2}$ | $96\frac{1}{4}$ |
| 5 do. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 19. | 20. | 21. | Verkäuf. | Käufer |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare. | „ | „ | „ | „ | $99\frac{1}{2}$ |
| „ „ Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| „ Rentenbriefe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | „ | $98\frac{1}{2}$ |
| do. do. Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehstl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| do. do. Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 do. Pol. Schatz-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Metalliques à 300 R. | „ | „ | „ | „ | „ |

### Actien-Preise.

| | 19. | 20. | 21. | Verkäuf. | Käufer |
|---|---|---|---|---|---|
| Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 | „ | „ | „ | | „ |
| Große Russ. Bahn, volle Einzahlung | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünaburger Bahn 125 Rbl. Einzahlung | „ | 96 | „ | „ | 96 |

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 34. Riga, Mittwoch, den 25. März 1864.

## Angebote.

### Guts-Verkauf.

Ein in unmittelbarer Nähe Riga's belegenes kleines Gut, welches durch seine günstige Lage namhafte Revenüen trägt, ist zu verkaufen. Nähere Auskünfte hierüber ertheilt gefälligst Herr Consulent J. E. Bielrose, wohnhaft gr. Sandstraße Haus Thiem. 2

(2 mal für 28 Kop.)

---

Im Pleskauschen Gouvernement Cholmschen Kreise werden 2000 Dessätinen Wald verkauft, von denen 400 Dessätinen mit Masten und Bauholz verschiedener Art bestanden sind. In der Nähe des Waldes fließt ein Fluß, der in einer Entfernung von anderthalb Meilen vom Walde in die Düna sich ergießt. Die näheren Kaufbedingungen, so wie auch die betreffenden Karten sind bei der Besitzerin des Waldes Alexandra Feodorowna Murawjew auf dem Gute Starom im Cholmschen Kreise einzusehen. 2

(3 mal für 50 Kop.)

---

Auf dem im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegenen Gute **Odensee** soll nach beendeter Schurzeit im Juni Monate die ganze dasige Merino-Schafheerde, bestehend in 350 Müttern, 250 Hammeln, 20 Böcken u. 175 Lämmern verkauft werden und haben die etwaigen Kaufliebhaber sich der näheren Bedingungen wegen an die Odenseesche Guts-Verwaltung pr. Kokenhusen zu wenden. 1

(3 mal für 45 Kop.)

---

Auf dem Gute Ayakar, Kirchspiel Ringen, werden **20 Stück Milchkühe** und **20 Stück Jungvieh** verkauft; auch ist daselbst **gutkeimende rothe Kleesaat** käuflich zu haben. Das Nähere bei der Gutsverwaltung. 3

(3 mal für 25 Kop.)

---

Auf dem Gute Lappier im Dickelnschen Kirchspiel ist

**guter Fichten-Kiehntheer**

zu 4 Kop. S. die Kruschka zu haben, ohne Gefäße, die nicht verabfolgt werden.

---

Eine neue Sendung

**Bayrischen Lagerbier u. Schänkbier-Hopfen**

empfing und verkauft billigst

**J. G. Fahrbach,**
kleine Schmiedestraße Nr. 14 vis-à-vis der Gildestube. 6

---

### Ein junges Mädchen

sucht eine Stelle auf dem Lande als Stubenmädchen oder auch um in der Wirthschaft behilflich zu sein. Näheres kl. Schloßstraße Nr. 17, 2 Treppen hoch, bei Madame Lindemann. 2

(3 mal für 25 Kop.)

---

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 34. Mittwoch, 25. März — Середа, 25. Марта 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

## Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Gustav Adolph Lehnert irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 2. September 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 70. 2

Riga-Rathhaus, den 2. März 1864.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

## ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго булочника Густава Адольфа Ленерта, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 2. Сентября 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 70. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 2. Марта 1864 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem bei dem statistischen Central-Comité erscheinenden Werke über die bewohnten Ortschaften des Russischen Reiches die Hefte XI und XII, enthaltend die Verzeichnisse der Ortschaften des Kalugaschen und des Jekaterinoslawschen Gouvernements erschienen sind, und durch die Buchhandlung von J. P. Anissimow, D. J. Koshantschikow u. a. bezogen werden können und zwar Heft XI für 1 Rbl. 75 Kop. und Heft XII für 1 Rbl. und 20 Kop., bei Zuzahlung der Gewichtgelder für je 2 Pfund und der Verpackungsgelder mit je 10 Kop. Nr. 2061.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts ist an die Küste des priv. Gutes Ficht, eine aus Eichenholz für 4 Ruderer erbaute, mit

braungrauer Oelfarbe angestrichene Schaluppe von 2 Faden 2 Fuß Länge und 5 Fuß Breite angetrieben worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich den Eigenthümer der bezeichneten Schaluppe auf, innerhalb zweier Jahre sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechtes beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 504.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts die von demselben dem Mecklenburgschen Unterthan Friedrich Sehlke ertheilte Legitimation d. d. 5. Juli 1863 sub Nr. 2593 abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 833.

## Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung der höheren Postobrigkeit ein Postenlauf zwischen Riga und Dorpat über Wenden, Wolmar und Walk bestimmt worden ist. Diese Posten werden von Riga nach Dorpat Mittwochs und Sonntags um 12 Uhr Mittags, von Dorpat nach Riga aber Mittwochs und Sonnabends um 8 Uhr Morgens befördert werden.

Die Annahme jeglicher Art von Correspondenz zu diesen Posten wird im Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir sowol an den Tagen der Abfertigung von 8 bis 10 Uhr Morgens, als auch an den vorhergehenden Tagen von 4 bis 7 Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden.

Riga, den 21. März 1864. Nr. 920.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣдѣнія, что по распоряженію Высшаго Почтоваго Начальства съ 25. сего Марта установленъ ходъ почтъ между Ригою и Дерптомъ чрезъ города Венденъ, Вольмаръ и Валкъ. Почты эти будутъ отправляться изъ Риги въ Дерптъ по Средамъ и Воскресеньямъ въ 12 часовъ дня, а изъ Дерпта въ Ригу по Средамъ и Субботамъ въ 8 часовъ утра.

Въ Рижской Губернской Почтовой Конторъ наборъ всякаго рода корреспонденціи къ этимъ почтамъ будетъ производиться на канунѣ отъ 4 до 7 часовъ по полудни и въ дни самаго отправленія отъ 8 до 10 часовъ по полуночи.

Рига, 21. Марта 1864 года. Нум. 920.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird wiederholt desmittelst bekannt gemacht, daß das Abonnement auf das Beiblatt zur Livländischen Gouvernements-Zeitung, enthaltend die Publicationen und Verordnungen über die Getränkesteuer in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung im Schloß zu Riga mit 1 Rbl. 50 Kop. S. per Jahr entgegengenommen wird. 3

* * *

Das Rigasche Zollamt bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß aus demselben nachstehende, der hohen Krone verpfändete Werthpapiere entwendet worden sind, namentlich siebenundzwanzig 4-procentige Bankbillets (Metalliques) à 300 Rubel sub Nr. 10,863, 12,004, 13,601, 13,602, 13,057, 15,008, 15,009, 15,010, 15,176, 15,177, 15,844, 16,439, 21,086, 21,096, 21,098, 21,099, 25,719, 25,720, 25,721, 25,724, 27,188, 29,552, 29,554, 29,555, 30,300, 30,546, 30,639, im Gesammtwerth von 8100 Rbl. Da jede Veräußerung gestohlenen Gutes rechtsungiltig ist, so warnt hiermit das Zollamt vor dem Ankauf oder sonstiger Annahme gedachter Werthpapiere.

Riga, den 24. März 1864. Nr. 1325. 3

* * *

Bei der gegenwärtig stattgehabten Rekruten-Aushebung ist es wiederholt vorgekommen, daß Handlungs-Commis und Lehrlinge, sowie Handwerksgesellen und Lehrlinge zur Rekrutirung hinzugezogen werden mußten, weil ihre rechtzeitige Umschreibung vom Dienst- und Arbeiter-Oklad zum Bürger- und Zunft-Oklad unterlassen worden war.

Zur Vorbeugung dessen werden vom Rathe dieser Stadt die hierselbst steuernden Kaufleute, ingleichen die hiesigen Handwerksmeister desmittelst aufgefordert, den ihnen hinsichtlich der rechtzeitigen Umschreibung ihrer Lehrlinge obliegenden Verpflichtungen bei der gesetzlichen Verantwortung unfehlbar nachzukommen; die bereits freigesprochenen und nicht umgeschriebenen Handlungs-Commis und Handwerksgesellen aber werden hiermit

darauf aufmerksam gemacht, ihre Umschreibung resp. zum Zunft- und Bürger-Oklad sofort zu erwirken, da ohne dieselbe sie von der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit nicht eximirt werden können.

Riga-Rathhaus, den 23. Januar 1864.

Nr. 543. 2

При бывшемъ нынѣ рекрутскомъ наборѣ неоднократно случалось, что торговые прикащики и ученики, а также ремесленные подмастерья и ученики были призываемы къ отправленію личной рекрутской повинности, потому что они своевременно небыли перечисляемы изъ оклада служителей и рабочихъ людей въ мѣщанскій и цеховой оклады.

Для предупрежденія этаго на будущее время отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается состоящимъ здѣсь въ гильдіяхъ купцамъ и здѣшнимъ ремесленнымъ мастерамъ подъ опасеніемъ законной отвѣтственности непремѣнно исполнять свои обязанности относительно своевременнаго перечисленія своихъ учениковъ, а произведеннымъ уже въ прикащики и подмастерья ученикамъ, кои еще не перечислены въ подлежащіе оклады симъ напоминается, чтобы они немедленно исходатайствовали перечисленіе свое въ мѣщанскій или цеховой оклады, такъ какъ безъ таковаго перечисленія они не могутъ быть изъяты отъ личной рекрутской повинности.

Рига въ Ратгаузѣ, 23. Января 1864 г.

№ 543. 2

* * *

Einem verdächtigen Menschen sind nachstehende Sachen abgenommen worden: 1 silberne Uhr, 1 silberner Ring, 1 grauer Kaftan nach lettischem Schnitt, 2 gedruckte lettische Bücher, 1 geschriebenes Heft, sowie ein lederner Geldbeutel.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 8 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 23. März 1864.

Nr. 1365.

* * *

Der zum Schloß-Randenschen Bauergemeinde im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele angeschriebene Johann Jorß ist zu Ende October vorigen Jahres aus seiner Gemeinde paßlos entwichen und hat bisher noch nicht ermittelt werden können. Es werden sämmtliche Polizeibehörden, sowie Guts-Verwaltungen ersucht, Nachforschungen nach genanntem Johann Jorß anzustellen und ihn im Falle der Habhaftwerdung Einem Kaiserlichen Dorpatschen Ordnungsgerichte zuzusenden.

Signalement des Johann Jorß: Alter 20½ Jahre, Wuchs schlank, Gesicht oval, bleich mit Sommersprossen, Haar dunkelblond, nach russischer Art verschnitten, Augen blau; besondere Kennzeichen sind keine.

Zur Zeit seiner Entweichung trug Johann Jorß einen schwarzen Bauerrock nach Fellinscher Art gemacht und mit rothen Schnüren benäht, russische Stiefel und eine Mütze von schwarzem Tuche.

Die Verwaltung des priv. Gutes Schloß Randen.

## Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Caviezel mand. noie. des hiesigen Kaufmanns Theodor Johann Pochwalla ein Proclam zur Mortificirung der, auf das modo dem Stauer Wilhelm Buttkewitz gehörige, allhier im 2. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Elisabethgasse sub Pol.-Nr. 193 und sub Nr. 1206 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien am 20. Juni 1847 ursprünglich zum Besten des F. C. Matthison öffentlich bewahrten, durch Cession an den weiland Kaufmann Wilhelm A. Bemoll gediehenen, von dem verstorbenen Vater Impetrantis, weiland hiesigen Kaufmann Jacob Pochwalla über ein Capital von 1000 Rbl. S. ausgestellten, auch bereits zum Vollen bezahlten Obligation, in Betreff deren das Originalschulddocument angezeigtermaßen abhanden gekommen, nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angeblich verloren gegangenen Obligation irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 3. September 1864 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört und ohne Weiteres wegen Mortificirung der obbeschriebenen Obligation das fernere Rechtliche werde statuirt werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 3. März 1864. Nr. 117. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an

den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schlossermeisters Hans Krick entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. März 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 14. Februar 1864.

Nr. 277. 3

## Torge.

Diejenigen, welche die Herlegung der Dünafloß-, Salz- und Amabaren-Brücken auf dem Strome übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 26. März d. J. anberaumten Ausbot um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen vor dem Torge aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 21. März 1864.

Nr. 281.

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе претензіи Царскосельскаго купца Карла Гамдорфа въ 1401 руб. сер., будетъ продаваться съ публичнаго торга 706 щитовъ деревянныхъ торцовъ, оцѣненныхъ въ 211 руб. 80 коп., принадлежащихъ купцамъ Егору и Ивану Каменевымъ. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ нахожденія тѣхъ щитовъ, на дачѣ наслѣдниковъ Ассысаловыхъ, состоящей на 3 верстѣ отъ С. Петербурга по правому берегу рѣки Невы, въ срокъ торга 11. Апрѣля 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ, а самые щиты на 3 верстѣ отъ С. Петербурга по правому берегу рѣки Невы.

Нум. 236. 3

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Rigaschen Bürger-Okladistin Klawdeja Kondratjewa vom 29. October 1862, Nr. 4003.

Das Urlaubsbillet der Marja Zigankowa vom 31. Juli, Nr. 322.

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fedor Iwanow, Nochum Morduchow Nikonorow, Hilim Mowschow Hurwitsch, Hugo Frederek Batzel, Carl Christoph Krohl, Mortchel Leibowitsch Todesch, Johann Feldtmann, Klawdeja Kondratjewa, Johann Heinrich Poresch, Elisabeth Martinow Rosenthal, Fedot Sergejew Anissimow, Maxim Pachomow Filippow, Agafia Wassiljewa Kruglowa, Praskowja Borissowa Iwanowa, Nikon Loginow Sawjalow, Wassily Titow Dabinowitsch, Foka Titow Dabinowitsch, dimitt. Lieutenant Nowizky, Chatzkel Rubinowitsch Schläpkowitsch, Stepan Wassiljew Tschistakow, Stepan Karpow, Denis Iwanow, Johann Weißberg, Schewel Wigderowitsch Scheskin, Rudolph Swetowsky, Falk Hirschowitsch Panz, Janne Steinhold, Adolph Franz Beinar, Carl Losmann, Alexander Witischnikow, Mowscha Israelowitsch Perun, David Jankel Löwenberg,

nach anderen Gouvernements.

---

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 4 und 9 der Poltawaschen, Nr. 9 der Taurischen, Nr. 8 der Podolischen, Nr. 11 der Moskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) vier Ausmittelungs-Artikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung; 3) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Tulaschen Gouv.-Regierung den Ober-Proviantmeister Mariinski betreffend; 4) zu Nr. 8 ein besonderer Publications-Artikel der Kownoschen Gouv.-Regierung; zu Nr. 9 ein Ausmittelungs-Artikel der Samaraschen Gouv.-Regierung den Major Alexander Obuchow betreffend; 6) eine Bekanntmachung der Witebskischen Gouv.-Regierung eine Torgabhaltung betreffend und 7) eine Bekanntmachung der Rigaer Börsenbank.

---

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**

3) Die Zinsenzahlung erfolgt bei der Rückzahlung der Einlage, oder, wenn der Schein über ein Jahr ungekündigt bleibt, auf Wunsch der Eigenthümer auch nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, wobei die bewerkstelligte Zinszahlung auf dem Schein abgestempelt wird.

4) Die Zinsen für diesen Schein werden hiermit bis auf Weiteres auf

**$4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno, d. i. $1^{2}/_{10}$ Kopeken per Tag für jede 100 Rubel**

festgestellt, den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen. Für diejenigen Scheine, welche vor Ablauf von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — zur Rückgabe der Einlagen präsentirt werden, vergütet die Bank die Zinsen nur für den vollen abgelaufenen Monat, d. i. entweder für 30 oder für 60 Tage.

5) Wenn der Eigenthümer eines solchen Bankscheines denselben auf den Namen eines Andern zu übertragen wünscht, so hat er den Schein, behufs des erforderlichen Vermerks in den Büchern der Bank, einzuliefern, und wird ihm dagegen ein anderer, dem eingelieferten gleichlautender und auf den Namen des Cessionars gestellter Bankschein ausgefertigt.

6) Dieser Schein muß spätestens nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung präsentirt werden. Nach dieser Frist vergütet die Bank für denselben keine Zinsen weiter, und fordert für die nicht rechtzeitig zur Einlösung präsentirten Scheine die Eigenthümer zur Rücknahme der Einlage auf.

## Terminschein au porteur

sub Lit. C (blau).

1) Dieser Schein wird nur in der runden Summe von fünfhundert Rubeln ausgestellt.

2) Die Bank giebt solche Scheine nur auf Termine über mindestens sechs Monate aus und zahlt die Einlage am Verfall-Tage jedem Vorzeiger des Scheines zurück.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei der Rückzahlung des Capitals, und bei denjenigen Scheinen, die auf ein Jahr und länger ausgestellt sind, nach Ablauf eines Jahres, oder, auf Wunsch des Vorzeigers, auch halbjährlich, wobei die geschehene Zinszahlung auf den Scheinen abgestempelt wird.

4) Für Scheine, welche auf einen längeren Termin als 9 Monate ausgestellt sind, wird der Zinsfuß nach jedesmaliger Vereinbarung des Einlegers mit der Bank festgestellt.

Für diejenigen Scheine, welche auf den Termin von 6 bis 9 Monaten ausgegeben werden, stellt die Bank den Zinsfuß bis auf Weiteres

**auf $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno fest,**
d. i. **für den Schein von 500 Rubeln**
**$6^{5}/_{10}$ Kopeken täglich,**

wobei der Monat zu 30 Tagen angenommen wird.

5) Falls dieser Schein, nach abgelaufenem Termin, nicht zur Einlösung präsentirt wird, so wird die Einlage, vom Verfalltage ab, als eine kündbare betrachtet, und werden die Zinsen für dieselbe von da ab zu dem Zinsfuße berechnet, welcher zu der Zeit für die kündbaren Scheine **sub Lit. A** bestimmt sein wird, der Art, daß der Schein vom Verfall-Tage ab gerechnet, noch drei Jahre, gleich den kündbaren Bankscheinen **Lit. A**, verzinslich bleibt; nach dieser Frist hört die Zinsenvergütung für denselben auf, und wird dieser Bankschein sowie die kündbaren Scheine **sub Lit. A**, falls er nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Verfall-Tage ab gerechnet, zur Einlösung präsentirt wurde, durch Publication in der „Livl. Gouv.-Zeitung" von der Bank zurückgerufen.

6) Dieser Bankschein wird bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Podräbden und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen.

## Terminschein auf Namen

sub Lit. D (gelb).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe von hundert Rubel an in Rubeln und Kopeken ausgestellt.

2) Die Bank giebt solche Scheine nur auf Termine über mindestens sechs Monate aus und zahlt die Einlage am Verfall-Tage an denjenigen aus, auf dessen Namen der Bankschein ausgestellt ist.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei der Rückzahlung des Capitals, und bei denjenigen Scheinen, die auf ein Jahr und länger ausgestellt sind, nach Ablauf eines Jahres, oder, auf Wunsch der Einleger, auch halbjährlich, wobei die geschehene Zinszahlung auf dem Scheine abgestempelt wird.

4) Für Scheine, welche auf einen längeren Termin als 9 Monate ausgestellt sind, wird der Zinsfuß nach jedesmaliger Vereinbarung des Einlegers mit der Bank festgestellt.

Für Scheine, welche auf den Termin von 6 bis 9 Monaten ausgegeben werden, wird hiermit bis auf Weiteres der Zinsfuß

**auf 5⁴/₁₀₀ pCt. pro anno,** d. i. **1¹/₁₀ Kop. täglich für jede 100 Rubel,** festgestellt.

5) Falls dieser Schein nach abgelaufenem Termin nicht zur Einlösung präsentirt wird, so wird die Einlage vom Verfalltage ab als eine kündbare betrachtet, und werden die Zinsen für dieselbe von da ab zu dem Zinsfuße berechnet, welcher zu der Zeit für die kündbaren Scheine Lit. A bestimmt sein wird, der Art, daß der Schein, vom Verfall-Tage ab gerechnet, noch 3 Jahre gleich den kündbaren Bankscheinen Lit. A verzinslich bleibt; nach dieser Frist hört die Zinsvergütung für denselben auf, und wird der Einleger zum Rückempfange seines Capitals aufgefordert.

6) Wenn der Eigenthümer eines solchen Bankscheines denselben auf den Namen eines Anderen zu übertragen wünscht, so hat er den Schein, behufs des erforderlichen Vermerks in den Büchern der Bank, einzuliefern, und wird ihm dagegen ein anderer, dem eingelieferten gleichlautender und auf den Namen des Cessionars gestellter Bankschein ausgefertigt.

---

An Privatpersonen jeglichen Standes werden sämmtliche Gattungen Scheine ausgereicht.

Krons- und Gemeindeanstalten sind nur berechtigt, gegen Einlagen die auf den Namen lautenden Bankscheine Lit. B und D auszunehmen.

Die auf den ausgegebenen Scheinen festgestellten und vermerkten Zinsfüße bleiben unverändert in Kraft bis zur Kündigung oder bis zum Verfall der Scheine.

Jede von der Bank beschlossene Veränderung des Zinsfußes wird an der Rigaer Börse und durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, und hat keine rückwirkende Kraft auf die vorher ausgegebenen Bankscheine.

Privatpersonen können der Bank auch Geld zur Aufbewahrung übergeben, ohne eine Zinsvergütung dafür zu beanspruchen. Gegen solche Einlagen wird die Bank Scheine sub Lit. E (weiß) ausreichen.

# II. Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand.

Ueber Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Werthpapieren und Waaren verweist das Directorium auf die §§ 63 bis 95 der Statuten, wobei es sich vorbehält, über die Zulässigkeit von Werthpapieren und Waaren zum Versatz und über den Betrag des darauf zu gewährenden Darlehens in vorkommenden Fällen zu entscheiden, sofern die Statuten nicht schon eine Bestimmung darüber enthalten.

Der Zinsfuß wird hiermit bis auf Weiteres für Darlehen auf Werthpapiere und Waaren festgesetzt **auf 7 pCt. pro anno.**

# III. Girogeschäft.

1) Personen jeglichen Standes, sowohl Einwohner Riga's, als auch anderer Städte und des flachen Landes, werden, auf Entscheidung der Direction, zur Eröffnung eines Giro-Contos bei der Bank zugelassen.

2) Wer sich ein Giro-Conto bei der Bank eröffnen läßt, hat nach Bestimmung der Direction entweder 200 Rubel einzuzahlen, und dieselben während der ganzen Dauer seines Contos einstehen zu lassen, oder 6 Rubel für jedes halbe Jahr voraus zu entrichten. Letzteres ist überhaupt nur für Einwohner Riga's zulässig.

3) Jedermann, der ein Giro-Conto für sich eröffnen läßt, zeigt es schriftlich der Bank an, ob er selbst oder vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter über dasselbe zu verfügen haben wird, unter Mittheilung seiner und seines eventuellen Stellvertreters Unterschrift.

4) Für den Giro-Verkehr wird vom Kassirer ein besonderes Buch geführt, in welchem jeder Giro-Conto-Inhaber seine Rechnung zu jeder Zeit einsehen kann. Jedem Giro-Conto-Inhaber wird dagegen ein Notizbuch gegeben, worin der in Riga wohnende Inhaber eines Giro-Contos von dem Kassirer der Bank jede Einzahlung für sein Conto bescheinigen lassen muß, und die von ihm durch Checks angewiesenen Auszahlungen zu buchen hat; dieses Giro-Cassabuch muß auf Verlangen jederzeit dem Kassirer der Bank, behufs Collationirung mit den Bankbüchern, vorgelegt werden. Auswärtigen wird der Empfang der Einzahlungen gegen Porto-Erlegung brieflich gemeldet und auf Verlangen eine Copie ihrer Bank-Contos mitgetheilt.

5) Behufs Disponirung über sein Guthaben erhält jeder Giro-Conto-Inhaber zu den von ihm auf die Bank auszustellenden Anweisungen (Checks) Blankete gegen Vergütung von 1½ Rbl. für jede 50 Stück. Dieselben sind unter fortlaufender Nummer in einem Buche zusammengeheftet, aus welchem der Inhaber

sie auszuschneiden und die Summe der zu leistenden Zahlung in Rubeln und Kopeken, die Ordre, welche auf einen bestimmten Namen lauten muß, und seine Namensunterschrift auf demselben auszufüllen hat. Von Conto-Inhabern in Riga können die Checks nicht unter hundert Rubeln ausgestellt werden und müssen binnen 24 Stunden nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentirt werden. Von Auswärtigen wird die Bank auch Checks auf Summen unter hundert Rubeln entgegennehmen, und müssen dieselben spätestens 10 Tage nach Ausstellung, behufs ihrer Einlösung, bei der Bank präsentirt werden. Zur leichtern Unterscheidung werden die erstern von weißer, die letztern von rother Farbe sein.

6) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Einlieferers und Geldempfängers, noch auch für die Folgen des Verlustes oder Diebstahls von Checks, sofern sie nicht rechtzeitig vor Auszahlung von dem Abhandenkommen derselben in Kenntniß gesetzt worden ist.

7) Bank-Checks von 1000 Rubeln und darüber, welche von Einwohnern Rigas ausgestellt sind und nicht über 24 Stunden laufen dürfen, können auch in dieser Frist zur Acceptation bei der Bank präsentirt werden, müssen aber in diesem Falle binnen drei Monaten nach dem Ausstellungs-Datum bei der Bank zur Einlösung kommen, widrigenfalls ihre Zahlungsgiltigkeit erlischt. Diese Clausel wird bei der Acceptation von der Bank auf dem Check vermerkt.

8) Kein Conto-Inhaber darf über die bei Eröffnung seines Contos eingezahlten 200 Rbl. disponiren. Wer über sein sonstiges Guthaben hinaus verfügt, muß der Abweisung seiner Disposition gewärtig sein, und zahlt für eine jede derartige Contravention eine Poen von einem Rubel. Wer zu wiederholten Malen über sein Guthaben hinaus disponirt, dem kann sein Giro-Conto gekündigt werden.

9) Für die bei Eröffnung eingezahlten 200 Rbl., sowie für das sonstige Guthaben des Conto-Inhabers, vergütet die Bank keine Renten.

10) Für Incasso von Anweisungen ist der Bank von ihren Giro-Conto-Inhabern ¼ pCt. zu vergüten. Gegen den Betrag derselben darf der Conto-Inhaber nicht vor Empfang der Anzeige des Einganges von Seiten der Bank durch Checks disponiren.

11) Außer der halbjährigen Zahlung von 6 Rbl., oder der zinslosen Deponirung von 200 Rbl. nach Punkt 2 und der Zahlung für die Checks nach Punkt 5, hat der Giro-Conto-Inhaber weiter keine Gebühren zu entrichten. Nur auswärtigen Conto-Inhabern werden das Briefporto und etwaige vorkommende besondere Unkosten monatlich in Rechnung gestellt.

12) Die Eröffnung des Giro-Geschäfts findet am 4. April c. statt.

## IV. Entgegennahme von Documenten und Werthsachen zur Aufbewahrung.

Für die Aufbewahrung von Documenten, Pretiosen und ähnlichen werthvollen Gegenständen aller Art, sind der Bank für jedes Packet oder jede Kiste unter und bis 10 Pfund ein Rubel für jede 6 Monate zu zahlen, wobei jeder überschießende Theil über jede 10 Pfund für volle 10 Pfund, und jede Zeit unter und über 6 Monate für volle 6 Monate gerechnet werden. Die Packete oder Kisten müssen mit drei Siegeln des Einlegers versehen sein, und kommt die Bank nur für die äußerliche Unverletztheit, nicht aber für den Inhalt des Depositums auf, übernimmt auch bei demselben keine Verantwortlichkeit für die Folgen von Krieg, Revolution, Feuers- und Wassersnoth. Die Besorgung der Versicherung gegen Feuersgefahr kann auf Wunsch des Einlegers von Seiten der Bank geschehen.

Als Directoren für die ersten drei Monate fungiren die Herren

**James Armitstead, C. Deubner, Ed. Bornhaupt.**

**Das Directorium: Adolf Thilo, Präses.**

**Ed. Kaull**, Ober-Buchhalter.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. März 1864. Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga.